

TZUNGEN DIE FÜR ARUNG

EITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE ING). ANZEICHENVERORDNUNG. DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (P DIE NUMERIERUNG ERFOLGT IN DER

AUGB) 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§

3 ABS. 1 BAUGB)

BAUNVO)

ALS HÖCHSTGRENZE – JNTERGESCHOSS AM HANG + SCHOSSE = 2-GESCHOSSIG MÖGLICH ALS HÖCHSTGRENZE – AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS 8,0 0,8 GFZ GFZ 2 VOLLGESCHOSSE ERDGESCHOSS UND

BAUNVO) BAUGB UND §§ 22

HTUNG FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT LSTRICH INGENDE FESTSETZUNG SATTELDACH OHNE FIRSTRICHTUNG

STRASSENVERKEHR DIE ERSCHLIESSUN RUHIGEND GESTAL WECHSEL, FAHRBAH ZUFAHRT BEST./ GESTEIGE

LÄCHE SSTRASSE SOLL VERKEHRSBE-T WERDEN (Z.B. MATERIAL-WECHSEL MIT PARKSTREIFEN NTLICHE FUSSWEGE

RTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABLAGERUNGEN

NGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLSTOFFEN, SOWIE 14 und ABS. 6 BAUGB)

BAUGB) TUNG ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE ZUR ABS. 1, NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB) DWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN TRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB) PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAF ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 6, § ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND FÜR DIE ERHALTUNG

-AHRT

ALICHEN GELTUNGSBEREICHES
LANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

G FÜR DIE EISE ÄRUNG ≥ Z I GRENZE DES RÄU DES BEBAUUNGSP

JNDSTÜCKSGRENZEN – TEILUNG DER RAHMEN EINER GEORDNETEN BAU-UNG GRENZSTEIN VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT STELLPLATZFLÄCHEN /ORHANDEN VORGESEHENE GRUGRUNDSTÜCKE IM LICHEN ENTWICKL BEGRENZUNG DER FLURSTÜCKSNUI

FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN: 0.1 BAUWEISE

BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN: 0.21

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
DIE GEBÄUDE SIND SO ZU GESTALTEN, DASS SIE SICH IN STÄDTEBAULICHER UNI
ARCHITEKTONISCHER HINSICHT DEM ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD HARMONISCH
EINFÜGEN. ES IST NICHT ZULÄSSIG, DASS IM FALLE VON TYPENHAUSPLANUNGEN
MEHR ALS DREI NEBENEINANDERSTEHENDE GEBÄUDE GLEICH GEPLANT WERDEN.

AM = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE

GELTEN

ERGEBEN,

GERINGERE WERTE

SATTELDACH DACHFOR M: DACHNEIGUNG: DACHDECKUNG: KNIESTOCK:

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN) SOCKEL HÖHE:

DACHFORM:
DACHNEIGUNG:
DACHDECKUNG:
KNIESTOCK:
DACHGAUPEN:

UND NEBENGEBÄUDE 0.4 GARAGEN 0.41 ZU 15.3

BEI UNTERGESCHOSSBAUWEISE SIND AUCH GARAGEN MIT TALSEITIGER EINFAHRT IM KELLERGESCHOSS ZULÄSSIG.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN, WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SIND SIE SO ZU STALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDEKOMMT. DACHKEHLEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.

ZWEIFAMILIENHÄUSER OND 0.51 EINFRIEDUNG FÜR EIN- ZAUNHÖHE:

AUSFÜHRUNG:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX.

1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.
AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER
AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.
PFEILERBREITE DARF NUR BEI UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN
WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN
MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE

009 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.3.1 ZU 2.1

HANG

PFANNEN ZIEGELROT BIS DUNKELBRAUN
KONSTRUKTIVER DACHFUSS MAX: 0,40 m BIS OK PFETTE
ZULÄSSIG
UNZULÄSSIG
BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 4,20 m
TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 6,00 m
MAX. 6,00 m
MAX. 0,30 m DACHGAUPEN: TRAUFHÖHE:

ZU2.1

0:3.2

TRAUFHÖHE:

SOCKELHÖHE:

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HOCHGARAGEN MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN KÖNNEN. DIES GILT NICHT BEI GRENZGARAGEN.

AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHELZAUNHINTERPFLANZT.

PFEILER:

NGEBÄUDE FSCHAFTSGEBÄUDE UND JME (NEBENGEBÄUDE) EINGEMESSEN

ERIERUNG

GRUNDSTÜCKSNUM

INUNG

STRASSENBEZEIC

MÜLLTONNENSTANDPLATZ

9.0

HÖHE DER EINFRIEDUNG BEI PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MAX. 1,20 m (BEI SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKS-GRENZEN)

DIE VORGÄRTEN SIND GARTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEM ZUSTAND ZU HALTEN.

UNNÖTIGE GELÄNDEAUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG. DAS GELÄNDE IST IM NATÜR-LICHEN GELÄNDEVERLAUF ZU BELASSEN.

0.7

GRÜNORDNUNG

SATTELDACH

17° - 25°

PFANNEN ZIEGELROT BIS DUNKELBRAUN
ZULÄSSIG BIS MAX.1,25 m OK PFETTE
ZULÄSSIG BIS HÖCHSTENS 1,00 m² VORDERFLÄCHE.
ABSTAND DER DACHGAUPEN VOM ORTGANG MIND: 2,50 m.
TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE
MAX. 4,25 m
MAX. 0,30 m

AUCH HANGGARAGEN MIT DACHBEGRÜNUNG SIND ZUGELASSEN.

SOFERN DIE GELÄNDEGEGEBENHEITEN ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 m ERFORDERLICH SIND, WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLER-GARAGEN ZUGELASSEN.

DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM GELÄNDESCHNITT DARZUSTELLEN.

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,75 m AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVER-WALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE. BEI GRENZGARAGEN MIT SATTELDACH IST DIE GRENZÜBERBAUUNG (DACHÜBERSTAND) DURCH DIENSTBARKEIT ZU SICHERN.

STELLPLÄTZE, GARAGEN 4 UND 22 BAUGB)

JME UND STRÄUCHER

ZAUNART:

MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEIGOBER-KANTE. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EIN-MÜNDUNGEN AN STRASSEN DES ÜBERÖRTLICHEN VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 m HÖHE ER-RICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCH 20,00 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGS-MITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ. ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUN-PFOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE. SOCKELHÖHE MAX. 0,20 m ÜBER GEHSTEIG- BZW. HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN:

0.5.2 OFFEN

PFLANZGEBOT

HINWEIS

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF VOM ... S. S. 1999. ... MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM
... 22. 2. 1999. ... BIS ... 16. S. 3. 1999. ... IM RATHAUS, ZIMMER ... 2

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG.A.D.AMTST.

AM 31. S. 1999. ... BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM
... 23. 27. 1999. ... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BAUGB UND ART. 91
ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 3, 4, 9, UND 30 BAUGB VOM 08.12.1986 (BGBL I. S. 2253)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 1, 4, 12, 14 bis 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO)
DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL S. 132)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBL I. S. 833)

ORDNUNG ZU PFLANZEN. FREI WÄHLBAR ORDNUNG ZU PFLANZEN. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN BAUM 1. BAUM 2. 0 0

STRAUCHGRUPPEN ODER FREIWACHSENDE ÖFFENTLICHES GRÜN

ANGEZEIGT, DASS DIE

D. Turbonds.
BÜRGERMEISTER

MARKT AIDENBACH

AIDENBACH, DEN2 T. SEP. 1990

JE ANGEFANGENE 200 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN BAUM 1. ORDNUNG ZU PFLANZEN. FREI WÄHLBARE BAUMARTEN SIND AUS DER LISTE UNTER ZIFFER 6 AUSZUWÄHLEN.

IN BEREICHEN, IN DENEN KEINE VORGABE GILT, KÖNNEN FÜR EINEN BAUM 1. ORDNUNG ZWEI BÄUME 2. ORDNUNG GEPFLANZT WERDEN. SIEHE ZIFFER 7.

ZÄUNE SIND LT. PLAN MIT STRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUGB, DAS IST AM .. 27: 25. 77: 3. RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAM WERDENDER BEKANNTMACHUNG
ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS DES MARKTES AIDENBACH WÄHREND DER DIENST-

1. BÜRGERMEISTER

VORGEGEBENE BAUMSTANDORTE SIND UM +/- 2,00 m VARIABEL GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ERLAUBT.

STUNDEN BEREIT.

BÄUME 1. ORDNUNG, ÜBER 10,0 m HOCH WERDEND. MINDESTPFLANZGRÖSSE: 3 x V, MIT DURCHGEHENDEM TRIEB, AUS EXTRA WEITEM STAND, STAMMUMFANG 20/

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTUNGMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN: EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST ÚNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DEM MARKT AIDENBACH GELTEND GEMACHT IST (§ 215 BAUGB).

ACER PSEUDOPLATANUS
CAPRINUS BETULUS
CORYLUS COLURNA
FAGUS SILVATICA
PRUNUS AVIUM
FRAXINUS EXCELSIOR
TILIA CORDATA
TILIA PLATYPHYLLOS
ULMUS 'COMMELIN

AIDENBACH, DEN 27,09.1993

FELDAHORN
WEISSDORN
BLUMENESCHE
TRAUBENKIRSCHE
GEMEINE EBERESCHE I. S BÄUME 2. ORDNUNG, BIS CA. 10,0 m HOCH WERDEND. MINDESTPFLANZGRÖSSE: 3 x V, MIT DURCHGEHENDEM LEIT-TRIEB AUS EXTRA WEITEM STAND, STAMMUMFANG 16/18 cm. ACER COMPESTRE
CRTAEGUS MONOGYNA
FRAXINUS ORNUS
PRUNUS PADUS
SORBUS AUCUPARIA I. S

DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES AIDENBACH, VOM 12.06.1989..... DURCH DAS IHS-PLANUNGSBÜRO GMBH

BEARBEITUNGSVERMERK:

PASSAU, DEN ..15.01.1990

STRÄUCHER FÜR EIN-, ZWEI- UND MEHRREIHIGE PFLANZUNGEN. FREIWACHSENDE HECKEN. MINDESTPFLANZGRÖSSE: 60/100 cm.

FELDAHORN
KÖRNELKIRSCHE
ROTER HARTRIEGEL
HASELNUSS
WEISSDORN
PFAFFENHÜTCHEN
GEMEINER LIGUSTER
WINTERGRÜNER LIGUSTER
MINTERGRÜNER LIGUSTER
ALPENBEERE
ROTE HECKENKIRSCHE
ROTE HECKENKIRSCH
ROTE HECKENKIRSC ACER CAMPESTRE
CRONUS MAS
CORNUS SANGUIMEA
CORYLUS AVELLANA
CRATAEGUS MONOGYNA
EUONYMUS EUROPAEUS
LIGUSTRUM V. ATROVIRENS'
LONICERA TATARICA
LONICERA TATARICA
LONICERA TATARICA
ROSA GLAUCA
ROSA GLAUCA
ROSA MULTIFLORA
ROSA RUBIGINOSA
SALIX DAPHONOIDES 'PRAECOX
SAMBUCUS NIGRA
SAMBUCUS RACEMOSA
SYRINGA VULGARIS
VIBURNUM OPULUS

BEBAUUNGSPLAN

NGIII

FIM. ANTON-HABBIRL-SHIDLI

MARKT AIDENBACH

LKRS. PASSAU

ROTHOLÍIGER ZWERGHARTRIEGEL NIEDRIGES JOHANNISKRAUT BÖSCHUNGSMYRTE GLANZROSE BODENDECKENDE ROSEN I. S. ROTE SOMMERSPIERE NIEDRIGE PURPURBEERE CORNUS STOLINIFERA 'KELSEY'
HYPERICUM CALYCINUM
LONICERE PILEATA
ROSA NITIDA
ROSA SPEC. I. S.
SPIRAEA 'ANTHONY WATERER'
SYMPHORICARPOS 'HANCOCK'
SYMPHORICARPOS 'MAGIC BERRE' BODENDECKER:

GEMEINER EFEU MAUERWEIN KLETTERPFLANZEN:

M=1:1000

WILDER WEIN ES DÜRFEN NICHT GEPFLANZT WERDEN: HEDERA HELIX PARTHENOCISSUS QUINQUEFOLIA 'ENGELMANII' PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA 'VEITCHII'

15. PASSAU, DEN

- PLANUNGSBÜRO FÜR ALLG. BAUWESEN GmbH TRASSE 1C - 8390 PASSAU 385) 8908 7816/8: 1085/189140

GEMEINE BERBERITZE BLAUFICHTE U. SORTEN THUJA ALS HECKEN

BERBERIS VOLGARIS PICEA PUNGENS I. S. THUJAHECKEN

AM SÜDWESTLICHEN RANDE DES BAUGEBIETES BERÜHRT DIE FICHTENWALDUNG DAS BAUGEBIET. DIESER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN.

